gangspunkt für die Mobilisierung der Werktätigen zur Durchführung der dem Betrieb vom Staat gestellten Aufgaben werden.

7. Zur Gewährleistung der Finanzkontrolle durch die Deutsche Notenbank haben die Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise der für den betreffenden Betrieb zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einen Auszug aus den staatlichen Aufgaben, für Arbeitskräfte und Finanzen, zu übergeben. Alle Betriebe sind anzuweisen, den Vordruck „Registrierung und Lohnfondskontrolle" für das Planjahr insgesamt und aufgegliedert auf Quartale auszuarbeiten und an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

Ferner übergeben sie ihr ein Exemplar des unter Abschnitt I Ziff. 6 geforderten Auszuges aus dem detaillierten Plan für Finanzen und den Jahresrichtsatzplan — aufgeteilt auf Quartale.

II.

Operative Quartalsplanung

1. Die gesamte Arbeit des Betriebes während des Planjahres muß darauf gerichtet sein, die ihm übergebenen Aufgaben in allen Teilen zu erfüllen und zu überbieten. Um die Planung zu einem operativen Instrument im Betrieb zu machen und gleichzeitig die Erfüllung des Jahresplanes zu garantieren, ist in den Betrieben eine operative Quartalsplanung durchzuführen bzw. weiterzuentwickeln.

Die operativen Quartalspläne müssen vor Beginn des Quartals fertiggestellt sein und dürfen während des Quartals nicht verändert werden.

2. Die operative Quartalsplanung hat die staatlichen Aufgaben, die Erfüllung im vergangenen Planzeitraum, die abgeschlossenen Verträge und die besondere wirtschaftliche Situation hinsichtlich des Produktionsrhythmus, der Materialbeschaffung, der Arbeitskräfte, der Erfüllung der Akkumulation usw. zur Grundlage.

Das Hauptziel der operativen Quartalsplanung ist, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben für das ganze Jahr zu garantieren. In den operativen Quartalsplänen müssen also unbedingt die für das entsprechende Quartal vorgesehenen staatlichen Aufgaben festgelegt werden. Darüber hinaus besteht ihre Bedeutung in folgendem:

a) Die operative Quartalsplanung muß die im Jahresplan für das Quartal gestellten Aufgaben auf Grund der vorliegenden Verträge verfeinern und konkretisieren.

Sie bildet das konkrete Arbeitsprogramm des Betriebes und stellt die reale Grundlage für die Aufteilung des Planes auf die Brigaden und Abteilungen dar.

b) In der operativen Quartalsplanung stellt sich der Betrieb die Aufgabe, die eventuell eingetretene Nichterfüllung der vorhergehenden Quartalspläne aufzuholen im Hinblick auf die Erfüllung und Übererfüllung des Jahresplanes.

c) Die operativen Quartalspläne müssen sich auf die Fragen der Arbeitsproduktivität und der Selbstkosten je Erzeugnis sowie auf die Sicherung q.ualitäts- und sortimentsgerechter Produktion orientieren.

d) Vom Ministerium bzw. von den Hauptverwaltungen oder den Räten der Bezirke und Kreise in Ausnahmefällen gestellte Zusatzaufgaben werden in den operativen Quartalsplan mit aufgenommen.

3. Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, die operativen Quartalspläne — insbesondere von den Betrieben, deren bisherige Abrechnung eine Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben ausweist — zu kontrollieren und die Maßnahmen, die diese zur Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben geplant haben, zu überprüfen. Eine generelle Einreichung der Operativpläne sämtlicher Betriebe ist nicht zu fordern, damit sich die Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und auf die Anleitung der Betriebe konzentrieren können.

4. a) Für die Form und den Umfang der operativen Quartalsplanung sind die Betriebe selbst verantwortlich. Sie verwenden dazu vorwiegend betriebliche Organisationsmittel.

b) Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer operativen Quartalspläne anzuleiten. Unter Beachtung der Besonderheiten des Industriezweiges, der Größe und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe sind Mindestanforderungen an die operative Quartalsplanung zu stellen.

Solche Mindestanforderungen können sein:

die Planung der Brutto- und Warenproduktion nach Erzeugnissen, Typen bzw. Artikeln mit einer Aufschlüsselung auf die Monate zur Sicherung der abgeschlossenen Verträge;

die Planung der Ausnutzung der vorhandenen wichtigsten Maschinen und Anlagen sowie die konkrete Festlegung eines Programms zur Durchführung der geplanten Investitionen und Generalreparaturen;

die Aufstellung operativer Materialpläne und deren Abstimmung mit der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung oder der Plankommission des Rates des Bezirkes bzw. Kreises;

die Planung der finanziellen Aufgaben durch Ausarbeitung eines Kostenplanes nach Kostenartengruppen, des Ergebnisplanes und des Kassenplanes;

die Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs für das Quartal unter Verwendung der betrieblichen Organisationsmittel.

c) Alle Betriebe sind zur Ausarbeitung eines operativen Richtsatzplanes verpflichtet. Sie übergeben diesen Richtsatzplan der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank. Die Grundlage für die Finanzierung der Betriebe ist der Jahresrichtsatzplan mit der darin vorgenommenen Quartalsaufteilung. Der in den operativen Richtsatzplänen ausgewiesene höhere Kreditbedarf wird von der Deutschen Notenbank nach Überprüfung durch Sonderkredit gedeckt.